

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

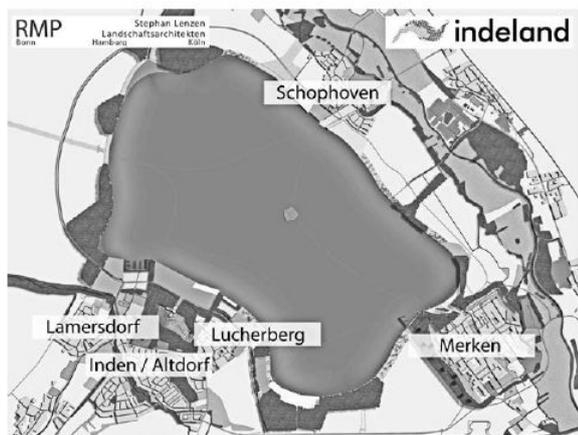
- (40) Einladung zur Bürger-Werkstatt „Rahmenplan Indesee – Zwischennutzungskonzept am 06. Juni in Merken
- (41) Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
- (42) Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8/25
- (43) Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) am 15.07.2013

(40)

### **Einladung zur Bürger-Werkstatt „Rahmenplan Indesee – Zwischennutzungskonzept“ am 06. Juni in Merken**

Der geänderte Braunkohlenplan Inden II setzt als Folgenutzung für den Tagebau die Herstellung eines Restsees fest. Der Endzustand des Restsees wird frühestens etwa 2055 erreicht sein. Der 2011 im Auftrag der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH erstellte **Rahmenplan Indesee** zeigt eine planerische Perspektive, wie sich die Orte und das Umfeld am Rande des künftigen Sees bis dahin entwickeln könnten.

Davor liegt die Zeit der Befüllung des Restlochs mit Wasser, die mit Beendigung des aktiven Tagebaus, etwa 2030, einsetzt und nach derzeitigen Prognosen rund 25 Jahre dauern wird. Mit steigendem Wasserstand wird sich das Gesicht der Tagebaulochs und dessen Umfeldes stetig verändern. Dieser Zeitraum soll bei der Planung gesondert betrachtet werden. Die indeland GmbH hat daher das Büro RMP Stephan Lenzen aus Bonn mit der Erarbeitung eines **Zwischennutzungskonzeptes** beauftragt.



Die von dem zukünftigen Restsee und der langjährigen Übergangssituation betroffenen Bürgerinnen und Bürgern der Anliegerkommunen sollen in die Planung frühzeitig mit einbezogen werden. Hierzu lädt die Stadt Düren zu einer Bürger-Werkstatt ein. Im Rahmen der Bürger-Werkstatt wird das Planungsbüro die bisher erarbeiteten Planentwürfe vorstellen und zur Diskussion stellen. Die Bürgerinnen und Bürger haben zudem die Möglichkeit, Anregungen und eigene Ideen in die Planung mit einzubringen.

Die Bürger-Werkstatt „Rahmenplan Indesee – Zwischennutzungskonzept“ findet statt am

**Donnerstag, 06. Juni 2013,  
um 18.00 Uhr,**

**im Schützenheim, Sebastianusstraße, in Merken.**

Die Stadt Düren freut sich über eine zahlreiche Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger.

Düren, den 16.05.2013

**Paul Larue  
Bürgermeister**

(41)

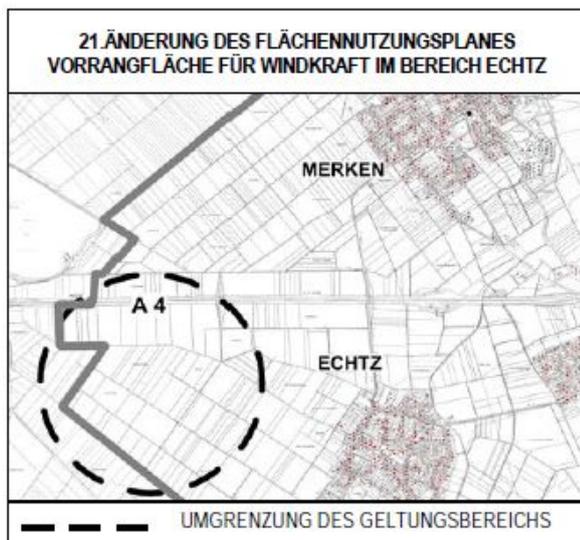
### **Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren**

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 23.05. 2012 die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren „Vorrangfläche für Windkraft im Bereich Echtz“ beschlossen.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 01.10. 2012 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-15-53/12 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die genehmigte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

## Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14.5.13

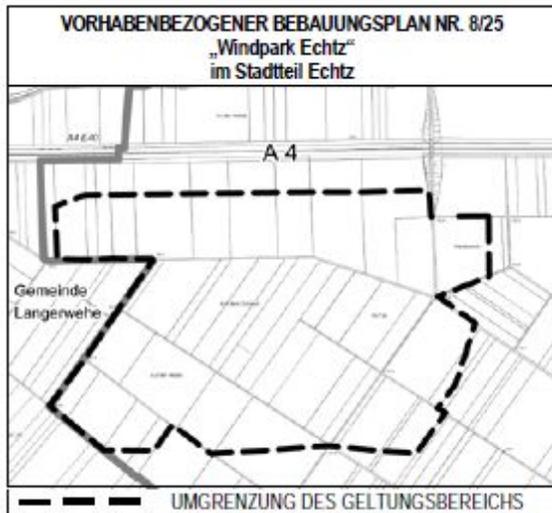
**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

(42)

## Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8/25

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 19.02. 2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8/25 „Windpark Echtz“ im Stadtteil Echtz gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8/25 „Windpark Echtz“ im Stadtteil Echtz nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB liegen ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum. 3017, öffentlich aus und können dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14.5.13

**Paul Larue**  
**Bürgermeister**

(43)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) am 15.07.2013**

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der z. Z. gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass am Montag, dem 15.07.2013 eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen (Fahrrädern) stattfindet.

Ab 14.00 Uhr werden auf dem Pausenhof der Volkshochschule in 52349 Düren, Violengasse / Ecke Victor-Gollancz-Straße, 33 Fahrräder (Herren- und Da-

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

menfahrräder, Trekking-Bikes, Mountain-Bikes, City-Bikes und Kinderfahrräder) versteigert.

Die ersteigerten Fundsachen werden nur gegen Bargeld abgegeben.

Anlage dieser Bekanntmachung ist eine Liste der zur Versteigerung kommenden Gegenstände. Diese Liste liegt ab sofort bis zum 15.07.2013 – 12.00 Uhr beim Ordnungsamt der Stadt Düren, Schenkelstraße 6-8, Zimmer 16, 52349 Düren, zur Einsichtnahme aus. Außerdem befindet sich eine Liste an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude Schenkelstr. 6-8, 52349 Düren und im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren. Diese Listen können während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Empfangsberechtigte werden gemäß § 980 BGB aufgefordert, Rechte an Fundsachen bis einschließlich 12.07.2013 beim Stadtordnungsamt, Schenkelstr. 6-8, 52349 Düren geltend zu machen.

Die zu ersteigernden Fahrräder können am 15.07.2013 ab 13.00 Uhr bis zum Versteigerungsbeginn auf dem Pausenhof der Volkshochschule besichtigt werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 21.05.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:

(Adels)

1.	988/12	Kinderrad	Ma. Challenge "Performance"
2.	997/12	Herrenrad	k. Marke
3.	1017/12	Damenrad	Ma. Brandes
4.	1097/12	Mountain-Bike	Ma. Bergamont "Pearl"

			RTS"
5.	1099/12	Damentrekkingrad	Ma. Adventure
6.	1101/12	Mountain-Bike	Ma. Pegasus "KLT 5"
7.	1108/12	Herrenrad	Ma. Europa
8.	1111/12	Damen-City-Rad	Ma. Rixe
9.	1115/12	Herrenrad	Ma. Hanseatic-Bikes "series-city"
10.	1157/12	Kinder-Mountain-Bike	Ma. Pegasus "Jump 5"
11.	1159/12	Herrenrad	Ma. Manufaktur
12.	1167/12	Mountain-Bike	k. Marke
13.	1168/12	Damenrad	Ma. Kettler "Tourenrad"
14.	1185/12	Herrenrad	Ma. Ragazzi "City"
15.	1186/12	Damenrad	Ma. Challenge "Performance"
16.	19/13	Trekking-Bike	Ma. Giant "CRS 2.0"
17.	75/13	Herrenrad	Ma. Kalkhoff
18.	111/13	Mountain-Bike	k. Marke
19.	112/13	Mountain-Bike	k. Marke
20.	113/13	Herrenrad	Ma. Mondial "Trekking"
21.	190/13	Mountain-Bike	Ma. Spirit
22.	246/13	City-Bike	Ma. Bauer
23.	124/13	Damenrad	Ma. Alpina "Alpina de Luxe"
24.	123/13	Mountain-Bike	Ma. Extreme
25.	122/13	Mountain-Bike	Ma. Canfox
26.	110/13	Mountain-Bike	k. Marke
27.	114/13	Trekking-Bike	Ma. Canoga "Travel 100 X"
28.	115/13	Mountain-Bike	Ma. Fore
29.	116/13	Mountain-Bike	Ma. Bull Tec "BC 100 SL"
30.	118/13	Kinderfahrrad	Ma. Giant "Hollywood"
31.	119/13	Mountain-Bike	Ma. Greens "Wembley"
32.	1098/12	Kinderfahrrad	Ma. Sun Valley
33.	109/13	Mountain-Bike	Ma. Kenzie "Hill 700"

## Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.